

**RUNDSCHREIBEN Nr. 24/1994**

<b>Sachgebiet:</b>	Schulrechtliche Angelegenheiten
<b>Inhalt:</b>	Aufsteigen mit einem „Nicht Genügend“ (§ 25 Abs. 2 SchUG)
<b>Ergeht an:</b>	Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols Bezirksschulräte Tirols Direktionen der Berufsschulen Tirols

Im Rundschreiben Nr. 165/1990 (GZ. 13.261/17-III/4/90) hat das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport aufgrund der einschlägigen Judikatur der Höchstgerichte die bei einer Entscheidung über die **Aufstiegsberechtigung mit einem „Nicht Genügend“** (§ 25 Abs. 2 SchUG) anzustellenden Überlegungen ausgeführt:

1. Darlegung der Problematik

Seit dem Inkrafttreten des Schulunterrichtsgesetzes am 1. September 1974, wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 472/1986, gibt es zwei Möglichkeiten, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Beide sind im § 25 SchUG geregelt. Während Abs. 1 dieser Bestimmung keinerlei Anwendungsprobleme bereitet, haben sich zu Abs. 2 leg.cit. in den letzten Jahren unterschiedliche Vorgangsweisen herausgebildet, welche zum Teil durch den Gesetzeswortlaut nicht mehr gedeckt sind. Da dies aus rechtsstaatlichen und pädagogischen Gründen nicht tragbar ist - schließlich stellt das Nichterteilen der Berechtigung zum Aufsteigen einen der wesentlichsten Eingriffe der Organe der Schule in die Sphäre des Schülers dar -, verfolgt diese Information das Ziel, den Klassen- bzw. Jahrgangskonferenzen deutlich zu machen, in welcher Relation § 25 Abs. 2 SchUG zu § 25 Abs. 1 leg. cit. steht. Dies geschieht auch unter Rückgriff auf die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes, die sich in letzter Zeit zu dieser Frage entwickelt hat. Auf die Sonderbestimmungen des § 25 Abs. 3 und 5 SchUG, die ohnehin hinreichend klar sind, soll im Zuge dieses Rundschreibens nicht eingegangen werden.

2. § 25 Abs. 2 lit.c SchUG als Ausnahmeregelung zu § 25 Abs. 1 SchUG:

§ 25 Abs. 1 und 2 Schulunterrichtsgesetz lautet:

(1) Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält.

(2) Ein Schüler ist ferner zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis zwar in einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält, aber

- a) Der Schüler nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ erhalten hat,
- b) der betreffende Pflichtgegenstand - ausgenommen an Berufsschulen - in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und
- c) die Klassenkonferenz feststellt, daß der Schüler aufgrund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgaben der betreffenden Schulart aufweist."

§ 25 Schulunterrichtsgesetz kennt demnach, was die Frage des Aufsteigens in die nächsthöhere Schulstufe betrifft, zwei Möglichkeiten (Tatbestände; vgl. VwGH Slg.Nr. 9667 A). Diese sind:

- Das Jahreszeugnis des Schülers weist in allen Pflichtgegenständen eine positive Beurteilung auf (§ 25 Abs. 1 SchUG) oder

- Das Jahreszeugnis des Schülers enthält nicht mehr als eine negative Beurteilung (§ 25 Abs. 2 SchUG).

Liegt der zuerst genannte Sachverhalt vor, hat der Schüler jedenfalls einen Rechtsanspruch, aufzusteigen. Ist hingegen die zweite Tatbestandsvariante gegeben, so entsteht der Rechtsanspruch erst, wenn alle im § 25 Abs. 2 SchUG angeführten Bedingungen erfüllt sind. Dabei sind die Tatbestandsvoraussetzungen der lit. a und b vergleichsweise leicht zu ermitteln. Schwieriger ist hingegen das Auslegen der lit.c, worauf im folgenden einzugehen sein wird. Die hier dargelegte Konzeption des § 25 SchUG bedeutet, daß Abs. 2 leg.cit. die Ausnahmeregel (Ausnahmetatbestand) zu Abs. 1 dieser Bestimmung dargestellt und nicht in jedem Fall zum Tragen kommt. Wenn daher ein Schüler in seinem Jahreszeugnis nicht in allen Pflichtgegenständen positiv beurteilt wurde, dann muß er die Schulstufe grundsätzlich wiederholen bzw. Wiederholungsprüfungen ablegen. In diesem Sinn judiziert auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VwGH Slg.Nr. 11.935A. Darin heißt es u.a.:

„Gemäß § 25 Abs. 2 lit.c SchUG soll nur dann dem Aufsteigen mit einem „Nicht genügend“ gegenüber dem Wiederholen einer Schulstufe der Vorzug gegeben werden, wenn es aufgrund zu erwartender positiver Entwicklung des Leistungsbildes des Schülers in der nächsthöheren Schulstufe gerechtfertigt erscheint. Ausgangspunkt für die Prognose sind die Leistungen (nicht jedoch die Leistungsbeurteilungen) des Schülers in den übrigen Pflichtgegenständen, sowie eine vorausschauende Bedachtnahme auf die kennzeichnenden Aufgaben der betreffenden Schulart.“

„Bei der Leistungsprognose steht der Klassenkonferenz (Jahrgangskonferenz) und im Berufungsverfahren der Schulbehörde ein Beurteilungsspielraum (Prognosespielraum) zu, dessen Grenzen dann als gewahrt anzusehen sind, wenn die ex-ante- Beurteilung (Beurteilung nach dem augenblicklichen Wissensstand) aufgrund der ermittelten Fallumstände, somit sachverhaltsbezogen, unter Zugrundlegung pädagogischen Sachverstandes und nach der allgemeinen Erfahrung eine vertretbare Einschätzung darstellt.“

Ausgehend vom bisher Gesagten kommt ein Aufsteigen mit einem „Nicht genügend“ somit nur dann in Frage, wenn sich für einen Schüler, um mit den Worten des Verfassungsgerichtshofes zu sprechen, „unter Zugrundelegung pädagogischen Sachverstandes und nach allgemeinen Erfahrungen“ die Prognose abgeben läßt, er werde ungeachtet einer negativen Beurteilung im Jahreszeugnis die Anforderungen der kommenden Schulstufe höchstwahrscheinlich bewältigen. Eine solche Einschätzung läßt sich nur treffen, wenn das Leistungsbild (die Leistungen) des Schülers im abgelaufenen Schuljahr in allen positiv beurteilten Pflichtgegenständen hinreich-ende Lern- und Arbeitskapazitäten signalisiert. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, daß kein Schüler über unbegrenzte Lern- und Arbeitskapazitäten verfügt. Denn bei einem Aufsteigen mit einem „Nicht genügend“ ist der Schüler schließlich gezwungen, auf der nächsthöheren Schulstufe im negativ beurteilten Pflichtgegenstand sowohl den neuen Lehrstoff zu erarbeiten als auch die aus dem abgelaufenen Schuljahr stammenden Lücken zu schließen. Diese Lücken sind immerhin so groß, daß die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen nicht überwiegend erfüllt werden konnten ( § 14 Leistungsbeurteilungs-Verordnung). Nach der Konzeption von § 25 Abs. 2 lit.c SchUG setzt ein Schließen diese Lücken die Möglichkeit voraus, aus den positiv beurteilten Bereichen Lern- und Arbeitskapazität abzuziehen, um sie in den negativ abgeschlossenen Pflichtgegenstand zu „investieren“, ohne dadurch auf der nächsthöheren Schulstufe das Fortkommen in diesen positiv abgeschlossenen Gegenständen zu gefährden.

### 3. Prognoseerstellung:

Die Organe der Schule (Klassenkonferenz, Jahrgangskonferenz) müssen im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung zu § 25 SchUG eine Prognose darüber abgeben, ob das Gelingen dieses Vorhabens realistisch ist. Als Maßstab für diese Einschätzung dient das Leistungsbild des Schülers in den positiv beurteilten Pflichtgegenständen (Subjektiver Aspekt) vor dem Hintergrund der Lehrplananforderungen der nächsthöheren Schulstufe und der Zielbestimmungen der jeweiligen Schulart, wie sie sich aus dem II. Hauptstück des Schulorganisationsgesetzes ergeben ( objektiver Aspekt). Jeder einzelne Lehrer muß sich als Mitglied der Klassen- bzw. Jahreskonferenz demnach darüber im klaren sein, welche Stärken und Schwächen ein Schüler in den von ihm unterrichteten Pflichtgegenständen aufweist, und er soll dem entscheidungsbefugten Organ ( Klassenkonferenz, Jahrgangskonferenz) verdeutlichen können, weshalb aufgrund dieser Leistungsstruktur, projiziert auf die Lehrplananforderung der nächsthöheren Schulstufe, bei einem Aufsteigen Probleme zu befürchten oder nicht zu befürchten sind.

Im Falle einer lebenden Fremdsprache können diese Leistungsschwächen etwa in der Sprachbeherrschung liegen. Sie kommen z.B. dadurch zum Ausdruck, daß in den Schularbeiten, aber auch im Bereich des Mündlichen, konstant Vorstöße gegen zum Teil elementare grammatikalische Regeln unterlaufen. Wenn nun etwa der Lehrplan auf der nächsthöheren Schulstufe im Bereich der Grammatik das Behandeln von Besonderheiten der Formen- und Satzlehre vorsieht und damit solide grammatikalische Kenntnisse voraussetzt, weil nun der Schwerpunkt bei Übersetzungen mit gehobenem Schwierigkeitsgrad oder bei Referaten und Aufsätzen zu komplexen Themen, bei denen auch Unterlagen auszuwerten sind, liegt, dann stellen nach realistischen Einschätzungen ins Grundlegende gehende Grammatik- und Wortschatzschwächen ein nicht zu unterschätzendes Hindernis für das Erreichen dieses Lehrziels dar. Sind auch nur in einem noch positiv abgeschlossenen Pflichtgegenstand die Leistungsreserven des Schülers so gering, daß ein Absinken ins Negative als wahrscheinlich gelten muß, wenn der Schüler für das Erarbeiten des neuen Lernstoffes nicht mehr die Zeit wie

bisher aufwenden kann, so scheidet das Erteilen einer Berechtigung zum Aufsteigen gemäß § 25 Abs. 2 lit.c SchUG aus.

Selbstverständlich läßt sich der Nachweis, daß nur geringe Leistungsreserven vorhanden sind, nicht in jedem Fall bis zur absoluten Zweifelsfreiheit führen. Vielfach muß es genügen, jene Indizien, die im Fall eines Aufsteigen für oder gegen ein Weiterkommen sprechen, einander gegenüberzustellen und zu einem Schluß zu kommen. An dieser Stelle sei ausdrücklich betont, daß das Schulrecht eine solche absolute Zweifelsfreiheit auch keineswegs fordert. Sie wäre in der Schulwirklichkeit auch gar nicht leistbar.

Es würde den Rahmen eines Rundschreibens bei weitem übersteigen, zu versuchen, darin alle denkbaren Konstellationen, die zu einer Entscheidung gemäß § 25 Abs. 2 lit.c SchUG führen können, aufzuzeigen. Es muß die Aufgabe der Organe der Schule bzw. der Schulbehörden bleiben, hier eine rechtsstaatlich vertretbare Entscheidungspraxis zu entwickeln. Wie die eben angesprochenen Indizien, die im Fall eines Aufsteigens für oder gegen ein Weiterkommen sprechen, konkret beschaffen sein müssen, dies kann im Rahmen eines Rundschreibens allenfalls grob skizziert werden. Als Entscheidungshilfe mag dienen, daß eine Situation, in der die Berechtigung zum Aufsteigen verweigert werden muß, dann gegeben sein kann, wenn der Schüler erst aufgrund einer mündlichen Prüfung gemäß 5 Abs. 2 erster Satz der Leistungsbeurteilung-Verordnung eine positive Jahresbeurteilung erhalten hat. Die Tatsache, daß bis unmittelbar vor Ende des Unterrichtsjahres in diesem Pflichtgegenstand eine negative Jahresbeurteilung drohte, kann auf nicht mehr allzu große Leistungsreserven schließen lassen. Hat der Schüler hingegen - und dies relativiert das eben Gesagte wieder etwas - krankheits- halber einen großen Teil des Unterrichtsjahres versäumt und dann aufgrund einer erfolgreich abgelegten Prüfung gemäß 20 Abs. 2 SchUG eine positive Jahresbeurteilung erreicht, kann es ohne weiteres vertretbar sein, daß sich die Klassen bzw. Jahrgangskonferenz unter Würdigung dieses speziellen Umstandes für das Erteilen der Berechtigung zum Aufsteigen mit einem „Nicht genügend“ entscheidet.

#### 4. Leistungen versus Leistungsbeurteilungen; ein Widerspruch?

Zwar spricht das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ( VwGH Slg.Nr. 11 935 A) davon, daß es im Fall des Aufsteigens mit einem „Nicht genügend“ nicht auf die Leistungsbeurteilungen, sondern auf die Leistungen (an sich) ankommt, doch wird man sich bei einem Abschätzen der noch vorhandenen Leistungsreserven eines Schülers sicherlich am Notenbild des Jahreszeugnisses bzw. seiner Entwicklung mitzuorientieren haben. Was der Gesetzgeber und die Rechtsprechung meinen, ist, daß auf "Genügend" lautende Jahresbeurteilungen nicht von vornherein zum Verweigern der Aufstiegsberechtigung führen müssen. So kann der Fall eintreten, daß bereits eine nur denkbar knapp abgesicherte, auf "Genügend" lautende Jahresbeurteilung dem Aufsteigen entgegensteht. Es sind jedoch ebenso Konstellationen denkbar, wo trotz mehrerer auf „Genügend“ lautender Jahresbeurteilungen das Erteilen von § 25 Abs. 2 lit.c SchUG vertretbar erscheint. Dies dann, wenn aus allen auf „Genügend“ lautenden Jahresbeurteilungen eine starke Tendenz in Richtung "Befriedigend" herauslesbar ist, abgestützt etwa durch deutlich über dem Durchschnitt liegenden Schularbeitsleistungen gegen Ende des Unterrichtsjahres. Spricht demnach der Gesetzgeber unter Beachtung der Wortwahl des § 25 Abs. 2 lit.c von Leistungen so will er damit keinesfalls Leistung(en) und Leistungsbeurteilung(en) gegeneinander ausspielen oder Unterschiedliches konstruieren. Es liegt dem, ausgehend vom § 20 Abs. 1 SchUG - der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf der ganzen Schulstufe hat der Lehrer alle in

dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist -, vielmehr die Vorstellung zugrunde, daß jeder Beurteilung eine gewisse Orientierung, eine Tendenz, innewohnt. So kann etwa ein Schüler deshalb ein „Genügend“ im Jahreszeugnis erhalten haben, weil er in der zweiten Hälfte des Unterrichtsjahres nach vielversprechendem Beginn deutlich abfiel. Es kann bei derselben Jahresbeurteilung jedoch auch die gegenteilige Leistungsentwicklung gegeben sein. Ein Schüler braucht zwar relativ lange, um leistungsmäßig Tritt zu fassen, kann sich dann aber beträchtlich steigern. Diesen Verlauf des Leistungsbildes, seine allfällige Tendenz in Richtung benachbarter Noten, will das Gesetz beim Aufsteigen oder Nichtaufsteigen mit einem „Nicht genügend“ einbinden. Die vergebene Jahresbeurteilung faßt die Leistungen des Schülers zu einer globalen Aussage im Sinne der Notenskala zusammen. Sie formalisiert sie. Die Notendefinition des § 14 LBVO biete dem Lehrer eine Handhabe, wie er die konkrete Einordnung vorzunehmen hat. Das Abstellen auf die Leistungen, wie es § 25 Abs. 2 lit.c SchUG sowie der Verwaltungsgerichtshof fordern, soll eine Analyse dieser Jahresbeurteilung möglich machen. Es sollen Umstände wieder sichtbar werden, die, in numerische Kalküle gebracht, zwangsläufig nicht greifbar sein können. Aufgrund dieser Analyse des durch die Jahresbeurteilung zusammengefaßten Leistungsbildes ist über § 25 Abs. 2 lit.c SchUG zu entscheiden.

Wenn in den bisher gemachten Ausführungen das Gewähren einer Aufstiegsberechtigung gemäß § 25 Abs. 2 lit.c SchUG von der Beschaffenheit der auf "Genügend" lautenden Beurteilung(en) abhängig gemacht wurde, so deshalb, weil man wohl davon wird ausgehen können, daß überall dort, wo ein Schüler zumindest mit "Befriedigend" beurteilt wurde, er also jedenfalls Leistungen erbracht hat, mit denen die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt worden sind, das Vorhandensein ausreichender Leistungsreserven gegeben ist. Dies bedeutet, daß die einzelnen Klassen- und Jahrgangskonferenzen sich mit der Problematik des § 25 Abs. 2 lit.c SchUG nur dann eingehender zu befassen haben, wenn auf „Genügend“ lautende Beurteilungen vorliegen.

#### 5. Beschaffenheit der von der Schule vorzulegenden Unterlagen im Falle einer Berufung gemäß § 25 Abs. 2 lit.c SchUG:

Beruft ein Schüler gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz (Jahrgangskonferenz) , zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt zu sein, so sind u.a. folgende Möglichkeiten denkbar:

Es wird im gegen die Nichtberechtigung zum Aufsteigen gerichteten Berufungsschreiben nur die Unrichtigkeit der negativen Jahresbeurteilung behauptet. In diesem Fall muß sich die Berufungsbehörde sowohl mit der Frage befassen, ob die negative Jahresbeurteilung richtig oder unrichtig war, als auch damit auseinandersetzen, ob ein Aufsteigen mit einem „Nicht genügend“ möglich ist.

Der Schüler bekämpft die negative Jahresbeurteilung ausdrücklich nicht, sondern behauptet in seinem Berufungsschriftsatz lediglich, daß ihm das Aufsteigen mit einem „Nicht genügend“ zu Unrecht verweigert wurde. In diesem Fall braucht die Berufungsbehörde die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der negativen Jahresbeurteilung nicht zu prüfen.

Diese beiden Ausgangslagen muß auch die Schule beim Weiterleiten der Berufung an die zuständige Rechtsmittelinstanz berücksichtigen, weil sie die Zusammensetzung der

vorzulegenden Unterlagen der Rechtsmittelbehörde sowohl ein Nachprüfen der negativen Jahresbeurteilung als auch der negativen Entscheidung gemäß § 25 Abs. 2 ermöglichen. Im zweiten Fall braucht zum negativ beurteilten Pflichtgegenstand nichts vorgelegt zu werden.

Der Sinn und Zweck eines Rechtsmittelverfahrens besteht darin, nachzuprüfen, ob jene Organe, von denen die bekämpfte Entscheidung stammt, die von ihnen zu beachtenden rechtlichen Bestimmungen eingehalten haben. Dabei zählt es zu den Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens, daß die Rechtsmittelbehörde die bekämpfte Entscheidung nach jeder Richtung abändern kann (§ 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1950). Aus diesem Grund muß die Rechtsmittelbehörde alle entscheidungsrelevanten Informationen bekommen und sich unmittelbar damit auseinandersetzen können. Deshalb ist etwa lediglich eine summarische vom Schulleiter oder dem Klassenvorstand stammende Information über das Leistungsbild des Schülers nicht ausreichend. Bei der Frage des Aufsteigers mit einem „Nicht genügend“ ist das Leistungsbild des Schülers in jenen Gegenständen, in denen das Vorhandensein ausreichender Lern- und Arbeitskapazitäten verneint wird, durch den unterrichtenden Lehrer in einer Stellungnahme zur Berufung darzustellen.

Weist das Jahreszeugnis eines Schülers neben der negativen Benotung etwa zwei auf „Genügend“ lautende Beurteilungen auf und war nach Auffassung der Klassenkonferenz nur eines davon nicht ausreichend abgesichert, so braucht, wie schon bisher, nur in diesem Gegenstand das Leistungsbild des Schülers in Form der nachfolgend angeführten Unterlagen dargestellt zu werden.

Diese Dokumentation im Fall des Nichterteilens einer Aufstiegsberechtigung gemäß § 25 Abs. 2 SchUG wird daher jedenfalls folgende Erfordernisse zu umfassen haben:

Die Schularbeiten bzw. allfällige informelle Tests im Original, soweit sie dem Lehrer (der Schule) zur Verfügung stehen (für den Fall der Unvollständigkeit die Angabe des Grundes hiefür - etwa Nichtrückgabe seitens des Schülers);  
eine kurze Äußerung der Lehrer, die Gegenstände unterrichtet haben, in denen die Existenz ausreichender Lern- und Arbeitskapazität verneint werden mußte. Diese Äußerung soll die im Rahmen von mündlichen Prüfungen bzw. der ständigen Beobachtung der Mitarbeit vergebenen Beurteilungen enthalten. Im Zuge dieser Äußerung ist auch darauf einzugehen, ob eine Information gemäß § 19 Abs. 4 SchUG notwendig war bzw. eine mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 erster Satz Leistungsbeurteilungs-Verordnung angesetzt werden mußte. Ist eine stichwortartige Darstellung des Prüfungsverlaufes den hier genannten Unterlagen - allenfalls in Form einer nachträglichen Rekonstruktion - anzuschließen.

Die Vorlage der Schularbeiten bzw. allfälliger informeller Tests ist deshalb notwendig, weil schriftlichen Leistungsfeststellungen ein bedeutender Stellenwert bei der Ermittlung der Jahresbeurteilung zukommt (vgl. § 3 Abs. 4 der Leistungsbeurteilungs-Verordnung) und sich daraus Tendenzen, die einer auf „Genügend“ lautenden Jahresbeurteilung innewohnen, relativ zuverlässig abschätzen lassen.

Hat der Schüler den Verlust von Schularbeiten, Tests zu verantworten, muß er dies im Verfahren gegen sich gelten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:  
Dr. Juranek